

# EDITORIAL

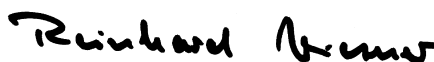
Liebe Leserin, lieber Leser,

Auf dem „Krippengipfel“ vom 2. April 2007 haben sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände darauf verständigt, bis zum Jahre 2013 schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter drei Jahren aufzubauen. Als Zielgröße wurde ein durchschnittlicher Versorgungsgrad von 35% angenommen. Zur Umsetzung dieses ehrgeizigen Programms wurden nicht nur die Rechtsgrundlagen im SGB VIII entsprechend angepasst, sondern auch ein Finanzierungskonzept verabschiedet. Die Kosten des Ausbaus wurden von Bund und Ländern auf 12 Mrd Euro beziffert, gleichzeitig hatte sich der Bund bereit erklärt, sich zu einem Drittel an diesen Kosten zu beteiligen. Dieses Engagement des Bundes mag dem Laien plausibel, ja vielleicht selbstverständlich erscheinen; verfassungsrechtlich trifft den Bund keine Mitfinanzierungspflicht, knüpft doch das Grundgesetz die Finanzierungslast nicht an die Gesetzgebungskompetenz, sondern an die Ausführungskompetenz; diese liegt im zweistufigen Staatsaufbau des Grundgesetzes bei den Ländern.

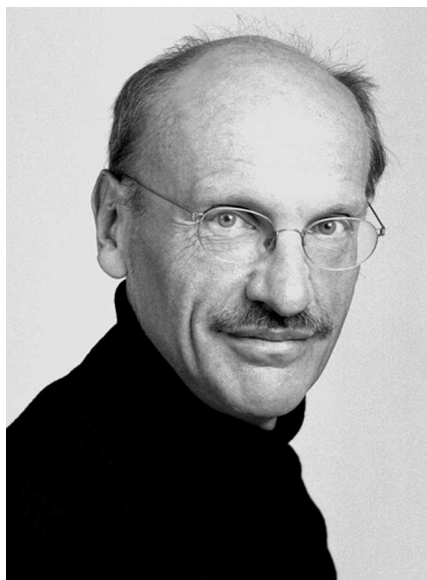
Aus den aktuellen Angaben des Statistischen Bundesamtes wissen wir, dass im März 2010 - bundesweit - rund 23 Prozent der Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreut werden. Damit sind allein im letzten Jahr in den westdeutschen Bundesländern rund 45.000 neue Plätze geschaffen worden. Seit 2007 ist dort die Betreuungsquote von 9,9 auf 17,4 % gestiegen. Dennoch – da sind sich alle einig – muss der Ausbau an Fahrt gewinnen, wenn das für 2013 angepeilte Ziel, vom dem inzwischen viele meinen, es müsse auf der Grund der gesellschaftlichen Entwicklung nach oben korrigiert werden, erreicht werden soll.

Ein Grund für den schleppenden Ausbau liegt offensichtlich auch in der Zurückhaltung der bzw. einzelner Länder bei der Mitfinanzierung gegenüber den Kommunen. Diesen Eindruck muss man gewinnen, wenn man sich das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 12.10. ansieht. Er hat der Verfassungsbeschwerde von 17 kreisfreien Städten und zwei Kreisen stattgegeben, die das Landesausführungsgesetz wegen eines Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzip rügten. Offensichtlich war der Landesregierung nicht bewusst geworden, dass seit der Föderalismusreform I eine unmittelbare Aufgabenzuweisung seitens des Bundes an die Kommunen nicht mehr zulässig ist und damit das Konnexitätsprinzip auch im Hinblick auf solche Aufgaben zur Anwendung kommt, die der Bund gesetzlich regelt, deren Wahrnehmung aber nun von den Ländern den Kommunen zugewiesen wird. Das Land ist seitdem gehalten, mit der Aufgabenzuweisung auch eine Regelung über den Kostenausgleich vorzunehmen, was der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen versäumt hat. Was in Nordrhein-Westfalen nun ans Tageslicht gekommen ist, könnte auch in anderen Ländern praktiziert worden sein. Auf jeden Fall rückt die Entscheidung die primäre Verantwortung der Länder beim Ausbau der Tagesbetreuung in den Mittelpunkt. Ob und inwieweit damit der Ausbau nun tatsächlich an Fahrt gewinnt, oder ob die Länder angesichts der Finanznot den Termin 1.8.2013, zu dem der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Kraft treten soll, in Frage stellen, dies wird erst die Zukunft zeigen.

Ihr



Reinhard Wiesner





<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>427</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> <b>Der Kindeswohlvorrang der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung</b> .....	<b>428</b>
<i>Michael Karle/Sandra Gathmann/Gunther Klosinski</i> <b>Zur Praxis der Kindesanhörung in Deutschland</b> .....	<b>432</b>
<i>Josef A. Rohmann/Michael Karle</i> <b>Die Anhörung des Kindes aus kinderpsychologischer und kinderpsychiatrischer Sicht</b> .....	<b>434</b>
<i>Karsten Laudien</i> <b>Strafe und Prävention – Zum Umgang mit Problemkindern in Frankreich</b> .....	<b>436</b>
<i>Joachim Merchel</i> <b>Verbesserung der Beobachtungsfähigkeit und Entwicklung organisationaler Lernfähigkeit: eine strategische Anforderung an Jugendämter</b> .....	<b>440</b>
<i>Martin Menne</i> <b>Zur Notwendigkeit einer nach Altersstufen getrennten Umstellung eines dynamisierten Regelbetrags in einen dynamisierten Unterhaltstitel auf der Basis des Mindestunterhalts</b> .....	<b>446</b>
<b>Dokumentation</b>	
<b>Grenzverletzungen: Institutionelle Mittäterschaft in Einrichtungen der Sozialen Arbeit</b> .....	<b>448</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Elterliche Sorge: Sorgerechtsregelung bei Übersiedlung in das Ausland; Kindesanhörung: Beteiligung des Verfahrensbeistands</b> BGH, Beschl. v. 28.04.2010 – XII ZB 81/09 .....	<b>449</b>
<b>Betreuungsunterhalt (UÄndG 2008): Kein Abzug eines Betreuungsbonus</b> BGH, Urt. v. 21. April 2010 – XII ZR 134/08 .....	<b>450</b>
<b>Unterhaltsrecht: Umstellung eines dynamisierten Regelbetrags in einen Unterhaltstitel auf Basis des Mindestunterhalts</b> OLG Dresden, Urt. v. 19.03.2010 – 23 UF 788/09 .....	<b>450</b>
<b>Elterliche Sorge: Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei Gewalttätigkeit eines Elternteils</b> OLG Saarbrücken, Beschl. v. 30.07.2010 – 6 UF 52/10 .....	<b>452</b>
<b>Ergänzungspflegschaft: Wahrnehmung der Verfahrensrechte des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren</b> OLG Köln, Beschl. v. 10.08.2010 – 4 UF 127/10 .....	<b>454</b>
<b>Verfahrensbeistand: Mehrfacher Anfall der Pauschale bei Tätigwerden für mehrere Kinder</b> OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 19.05.2010 – 5 UF 139/10 .....	<b>455</b>
<b>Verfahrensbeistand: Beginn der vergütungspflichtigen Tätigkeit</b> OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 19.02.2010 – 6 UF 29/10 .....	<b>456</b>
<b>Verbandsinformationen</b> .....	<b>457</b>
<b>Rezension</b> .....	<b>458</b>
<b>Fachliteratur/Termine/Vorschau</b> .....	<b>459</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>447</b>

**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: redaktion@zkj-online.de  
Prof. Siegfried Willutzki  
Gertrudenhofweg 1, 50858 Köln  
Tel.: (02 21) 4 84 52 20, Fax: 4 84 52 30,  
E-Mail: dfgt-grips@gmx.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
Dr. Martin Menne, Richter am Kammergericht, Berlin,  
E-Mail: redaktion@zkj-online.de  
Öffentlich-rechtlicher Teil  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Referatsleiter im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin  
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zkj-online.de

**Herausgeberbeirat**

Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Mainz  
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung Caritasverband, Mainz  
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg  
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,  
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Universitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum  
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte, München  
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth  
Thomas Mörsberger, Karlsruhe  
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fachhochschule Köln  
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.  
Ingrid Rasch, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Köln  
Sylvia Rivet, Fachanwältin für Familienrecht, Köln  
Prof. Dr. Andreas Roth, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht der Universität Mainz  
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.  
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Gerichtspsychologie GVG, München  
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin  
Dr. Manuela Stötzel, Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin  
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin  
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied  
Heinz-Hermann Werner, Leiter des Stadtjugendamtes, Mannheim

